



**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium
für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, 16. Februar 2021
GZ 301.101/007–P1–3/21

Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz und das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 11. Jänner 2021, GZ: 2020–0.853.345, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zu ausgewählten Punkten – wie Sicherheits- und Bedrohungsmanagement und Verbesserungen im Bereich von Bürgerinnen- bzw. Bürgerservice mittels zentraler Justiz–Servicecenter – sowie zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Inhaltliche Bemerkungen

Sicherheits- und Bedrohungsmanagement

1.1 Zu den §§ 15a bis 15d GOG–Entwurf

(Verankerung von Sicherheitsbeauftragten, Schaffung zentraler Anlaufstellen bei Bedrohungsfällen u.a.)

Justizbedienstete sehen sich in zunehmendem Maße übergriffigem oder gar bedrohendem Verhalten ausgesetzt. Durch die zit. Bestimmungen soll der Bundesgesetzgeber die Funktion der Sicherheitsbeauftragten bei jeder Dienststelle und die zentralen Anlaufstellen in Bedrohungsfällen in jedem Bundesland eines Oberlandesgerichts gesetzlich ausdrücklich verankern (Einrichtung, Aufgaben und Kompetenzen). Unter anderem ist ein Zusammenwirken im Sicherheitsmanagement (Planung von Sicherheitskonzepten) und im Bedrohungsmanagement (Befassung der Sicherheitsbehörde, gemeinsame Schulungen) geplant.

Die §§ 15a bis 15d GOG–Entwurf gelten sinngemäß für das Bundesverwaltungsgericht (§ 3 Abs. 5 BVwGG–Entwurf).

Einen Handlungsbedarf betreffend die Sicherheit in Justizgebäuden hatte der RH bereits im Rahmen früherer Gebarungsüberprüfungen festgehalten und dem Justizministerium die Erstellung eines umfangreichen Sicherheitskonzeptes empfohlen. Die Intention der im Entwurf dargestellten Sicherheitsstrukturen entspricht daher seinem Vorschlag.

Zudem empfahl der RH mehrfach, die ressortübergreifende Zusammenarbeit zu verbessern. Konkret schlug er Optimierungen zwischen dem Justiz– und dem Innenministerium hinsichtlich Informationsaustausch, Qualitätssicherung sowie Aus– und Fortbildung vor.¹ Durch das im Entwurf vorgesehene Zusammenwirken im Sicherheits– und im Bedrohungsmanagement werden diese Empfehlungen des RH berücksichtigt.

Zeitgleich verweist der RH allerdings darauf, dass die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit, die Gefahrenabwehr, der besondere vorbeugende Schutz von Rechtsgütern, die sicherheitspolizeiliche Beratung, die Streitschlichtung und der besondere Überwachungsdienst der Sicherheitspolizei obliegen. Die vorgeschlagenen Aufgaben einer zentralen Anlaufstelle überschneiden sich jedenfalls betreffend die vorgeschlagenen Erhebungstätigkeiten und Verhaltensempfehlungen mit den genannten Aufgaben der Sicherheitspolizei. Eine solche Überschneidung wird vom RH als nicht zweckmäßig erachtet und sollte daher überdacht werden.

Bürgerinnen– bzw. Bürgerservice

1.2 Zu § 47b GOG–Entwurf (Einrichtung zentraler Justiz–Servicecenter)

Künftig sollen Justiz–Servicecenter nicht nur beim jeweiligen Standort (einfache Justiz–Servicecenter), sondern auch unabhängig vom Standort zentral für alle Gerichte und Staatsanwaltschaften (zentrale Justiz–Servicecenter) eingerichtet werden können. Zudem soll das Erfordernis, dass in Justiz–Servicecentern nur Personal mit einer bestimmten Ausbildung und Erfahrung beschäftigt werden darf, entfallen.

Der RH erkennt in solchen Bürgerservicestellen einen hohen praktischen Nutzen für die Bevölkerung – dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass er in früheren Berichten die Einrichtung von Justiz–Servicecentern bei größeren Gerichtseinheiten für grundsätzlich positiv beurteilt hat. Er wertet daher die nun vorgeschlagene Regelung als Berücksichtigung seiner diesbezüglichen Empfehlungen, weist dennoch darauf hin, dabei unzweckmäßige Parallelstrukturen zu vermeiden und Synergieeffekte zu nutzen.

¹ z.B. *Rechnungshof*, Positionen für eine nachhaltige Entwicklung Österreichs, Reihe Positionen 2016/2, S. 108

Zudem tritt der RH allgemein für die Flexibilisierung des Personaleinsatzes ein. Nach seiner Ansicht wird durch den Entfall der gesetzlich vorgesehenen Anforderungen an Bedienstete, die in Justiz-Servicecentern beschäftigt werden, eine solche Flexibilisierung gefördert. Eine aufgabenorientierte Personalauswahl wäre – im Sinne des einwandfreien Funktionierens der Justiz-Servicecenter – allerdings weiterhin sicherzustellen.

1.3 Zu § 78b Abs. 2 und 4 GOG-Entwurf (Bezirksrichter als Visitatoren)

Künftig sollen Richter der Bezirksgerichte als Visitatoren der Innenrevision herangezogen werden können. Die Betrauung soll unter Voraussetzung der Zustimmung des betreffenden Richters ohne Anrechnung erfolgen.

Wie bereits in Pkt. 1.2 ausgeführt, tritt der RH allgemein für die Flexibilisierung des Personaleinsatzes ein. Der Einsatz fachkundiger Richter im Rahmen der Innenrevision entspricht dieser Ansicht. Der RH stellte in der Vergangenheit allerdings bei Gerichten eine angespannte Personalsituation fest, die zu Verfahrensverzögerungen führte. Beim Einsatz von Richtern als Visitatoren wäre daher die Verfügbarkeit der betrauten Richter für eigene Verfahren sicherzustellen.

1.4 Zu § 89I Abs. 1 GOG-Entwurf (Registerauskunft beim Bezirksgericht)

Die im Entwurf vorgeschlagene Möglichkeit, nicht nur beim Wohnsitzgericht, sondern bei jedem Bezirksgericht Registerauskünfte einholen zu können, wertet der RH – ebenfalls im Sinn einer Verbesserung des Bürgernutzens von Verwaltungsleistungen – als positiv (siehe Pkt 9 „Bürgernutzen in den Mittelpunkt. Moderne Verwaltung, kürzere Verfahren“ der Broschüre „Was jetzt getan werden muss. Die zehn wichtigsten Themen für die kommende Bundesregierung.“, Rechnungshof, 2017).

2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die Materialien beschränken sich auf eine Darstellung der Schulungskosten für Bedienstete des Innenressorts betreffend Gefahrenanalyse. Nach Einschätzung des RH sind mit

- der Einrichtung zentraler Anlaufstellen bei Bedrohungsfällen zusätzliche Personal- und Schulungskosten,
 - der Einrichtung von zentralen Justiz-Servicecentern ein zusätzlicher Sachaufwand,
 - der Heranziehung von Bezirksrichtern als Visitatoren der Innenrevision zusätzliche Reisekosten sowie
 - zusätzlichen Aufgaben der Sicherheitsbehörden zumindest administrativer Aufwand
- verbunden.

Die Materialien stellen die finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahmen (Mehraufwand) nicht dar. Die Erläuterungen entsprechen deshalb in dieser Hinsicht nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA–Finanzielle–Auswirkungen–Verordnung, BGBl. II Nr. 490/2012.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat